



An alle
Gemeinden in Gebieten mit stark
erhöhtem Geflügelpest-Risiko
gemäß 2. Novelle 2023 der
Geflügelpest-Verordnung 2007

dringend!

Geschäftszeichen:
BHVBVet-2016-46664/75-HC

Bearbeiter/-in: Christian Holzleitner-Stelzer
Tel: (+43 7672) 702-73376
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 30.01.2023

Bürger:inneninformation - Pflichten der Tierhalter in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko gem. § 8 Geflügelpest-Verordnung, BGBl. II Nr. 309/2007, i.d.g.F.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Erlass vom 27.01.2022 mitgeteilt, dass aufgrund der aktuellen Situation betreffend die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) in Österreich die Risikogebiete gemäß Geflügelpest-Verordnung erneut angepasst wurden (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/II/2023/22>)

Somit zählt das gesamte Bundesland Oberösterreich zum Gebiet mit stark erhöhtem Risiko!

„In den Risikogebieten gemäß Anlage 1 Teil A und Teil B Geflügelpest-Verordnung sind die Maßnahmen gemäß §§ 7 (Veranstaltungen) und 8 (Pflichten des Tierhalters) Geflügelpest-Verordnung zu setzen.

In Gebieten mit stark erhöhtem Risiko (Anlage 1 Teil A) gilt die **Stallhaltepflicht** für Geflügel. Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten.

Betriebe **unter 50 Stück Geflügel** (NEU: früher unter 350 Stück) sind bei Einhaltung verschiedener Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen.

In Gebieten gemäß Anlage 1 kann die Behörde **Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln** durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Wildvogel-Monitoring auch in Oberösterreich bereits positive Vögel aufgefunden wurden (*auch in unserem Bezirk Vöcklabruck!*). Zudem haben die epidemiologischen Erhebungen bei den aktuellen Ausbrüchen in zwei Betrieben einen sehr wahrscheinlichen Eintrag aus der Wildvogelpopulation ergeben.

Es wird daher die Dringlichkeit der Einhaltung der Maßnahmen und erhöhte Vorsicht der Bürger:innen in Bezug auf die Haltung von und den Umgang mit Geflügel betont!“

Das Amt der Oö. Landesregierung hat einen entsprechend angepassten Entwurf zur Bürger:inneninformation verfasst – dieser liegt im Word-Format bei. Es wird um ortsübliche Veröffentlichung der Bestimmungen ersucht. Gerne kann auch der Link zu unserer Homepage <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/246560.htm> angegeben werden, diese Seite wird immer nach neuestem Stand aktualisiert.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Amtstierarzt Mag. Thomas Kirner

Beilage:

Bürger:inneninformation

BGBl. II Nr. 22/2023 (2. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2023)

Ergeht an weiters an

die Bezirksbauernkammer Vöcklabruck, Sportplatzstr. 7, 4840 Vöcklabruck

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-vb.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-voecklabruck.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm.